

## **Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg, und §§ 15, 41 und 42 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim am 27.03.2001 folgende

## **Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)**

beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Fassung vom 18.04.2000, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Ingersheim am 28.04.2000 wird wie folgt geändert:

#### **1. § 12 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

#### **2. § 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt je Quadratmeter Wohnfläche und Jahr
  - a) für Unterkünfte mit einfacher Ausstattung  
(ohne Bad/Dusche und Zentralheizung) 37,00 Euro,
  - b) für Unterkünfte mit mittlerer Ausstattung  
(mit Bad/Dusche oder mit Zentralheizung) 50,00 Euro,
  - c) für Unterkünfte mit guter Ausstattung  
(mit Bad/Dusche und Zentralheizung) 62,00 Euro.
- (3) Bei den Betriebskosten werden monatliche Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Jahresumlage erhoben, sofern sie nicht vom Gebührenschuldner direkt übernommen werden können (Strom, Müllgebühren).
- (4) Bei Flüchtlingsunterkünften werden bei den Betriebs- und Instandsetzungskosten nach der derzeit gültigen Fassung der Zweiten Berechnungsverordnung monatliche Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Jahresumlage erhoben, sofern sie nicht vom Gebührenschuldner direkt übernommen werden können (Strom, Müllgebühren).

(5) Bei Errechnung der Benutzungsgebühren nach Monaten wird für jeden Monat der Benutzung  $\frac{1}{12}$  der Jahresgebühr zugrunde gelegt. Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Tagen wird für jeden Tag der Benutzung  $\frac{1}{360}$  der Jahresgebühr zugrunde gelegt.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung**

Die Feuerwehrentschädigungssatzung in der Fassung vom 11.12.1990, zuletzt geändert am 23.11.1999, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Ingersheim am 26.11.1999/10.12.1999.

**1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt, dieser beträgt für jede volle Stunde 7,50 Euro.

**2. § 2 erhält folgende Fassung:**

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung von 4,00 Euro pro Stunde gewährt.

**3. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag bei tatsächlich entstandenem Verdienstaufschlag ein Durchschnittssatz von 7,50 Euro/Stunde gewährt.

**4. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Absatz 4 Feuerwehrgesetz).

Anstatt der Abrechnung der Auslagen und des Verdienstaufschlags nach der tatsächlichen Höhe kann auf Antrag ein pauschaler Aufwandsentschädigungssatz in Höhe von 60,00 Euro pro Arbeitstag gewährt werden. Arbeitstage sind die Wochentage Montag bis Freitag.

**5. § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

(5) Folgende Aus- und Fortbildungen werden pauschal vergütet:

Truppenführerlehrgang	46,00 Euro
Maschinenlehrgang	46,00 Euro
Sprechfunklehrgang	20,00 Euro

## 6. § 4 erhält folgende Fassung:

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 15 Absatz 2 Feuerwehrgesetz:

Kommandant		520,00 Euro
Stellv. Kommandant		210,00 Euro
Gerätewart	insgesamt	770,00 Euro
Jugendwart		210,00 Euro
Zugführer je		52,00 Euro
Atemschutzausbilder		52,00 Euro
Maschinistenausbilder		52,00 Euro

## 7. § 5 erhält folgende Fassung:

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Aufwandsentschädigung in entsprechender Anwendung der § 1 Abs. 1 und 2, § 2 und § 3 Abs. 1 und 2. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird als Verdienstausschlag 7,50 Euro/Stunde gewährt.

## Artikel 3

### Änderung der Satzung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Die Satzung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Fassung vom 06.12.1983, zuletzt geändert am 14.11.1995 veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Ingersheim am 24.11.1995 wird wie folgt geändert:

#### 1. Änderung des Verzeichnisses der Kostenersätze:

Für Leistungen der Feuerwehr werden folgende Kostenersätze erhoben:

##### 1. Personal (berechnet wird jede angefangene halbe Stunde)

1.1 Je Feuerwehrmann und Stunde	10,50 Euro
1.2 Zuschlag bei besonders starker Schmutzarbeit je Feuerwehrmann und Einsatz	5,50 Euro
1.3 Bei unbefugtem Alarm je Feuerwehrmann	21,00 Euro
1.4 Feuersicherheitswachdienst je Feuerwehrmann und Stunde	5,50 Euro

##### 2. Fahrzeuge

2.1 Mannschaftstransportwagen MTW Grundgebühr (je Einsatz einschl. 10 km)	16,00 Euro
Km-Berechnung	1,00 Euro

2.2	Löschgruppenfahrzeug LF 8 und LF 8/6 Grundgebühr (je Einsatz einschl. 10 km und 1 Betriebsstunde)	26,00 Euro
	Km-Berechnung	1,50 Euro
	Betriebsstunde	21,00 Euro
2.3	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 Grundgebühr (je Einsatz einschl. 10 km und 1 Betriebsstunde)	32,00 Euro
	Km-Berechnung	1,50 Euro
	Betriebsstunde	26,00 Euro
2.4	Löschgruppenfahrzeug LF 16/24 Grundgebühr (je Einsatz einschl. 10 km und 1 Betriebsstunde)	32,00 Euro
	Km-Berechnung	1,50 Euro
	Betriebsstunde	26,00 Euro
2.5	Bei der Bereitstellung von Fahrzeugen (z.B. bei Sicherheitswachen) wird lediglich die Grundgebühr berechnet.	

### 3. Geräte

#### **Pumpen**

3.01	Tragkraftspritze TS 8/8	16,00 Euro/Betriebsstd.
3.02	Mineralölpumpe	5,50 Euro/Betriebsstd.
3.04	Elektrische Tauchpumpe TP4	10,50 Euro/Betriebsstd.
3.05	Wassersauger	13,00 Euro/Betriebsstd.

#### **Zusätzliche Schutzausrüstung**

3.06	Atemschutzgerät	26,00 Euro/Einsatz
3.07	Atemschutzmaske	10,50 Euro/Einsatz
3.08	Hitzeschutzanzug	26,00 Euro/Einsatz

#### **Geräte zum Heben, Retten, Drücken und Trennen**

3.09	Kettensäge	16,00 Euro/Betriebsstd.
3.10	Rettungsschere und Spreizer	23,00 Euro/Betriebsstd.
3.11	Hebekissen, Dichtkissen	16,00 Euro/Betriebsstd.
3.12	Trennschleifer	16,00 Euro/Betriebsstd.
3.13	Greifzug	16,00 Euro/Betriebsstd.

#### **Be- und Entlüftungsgeräte**

3.14	Überdruckbelüfter	21,00 Euro/Betriebsstd.
------	-------------------	-------------------------

#### **Tragbare Rettungsgeräte**

3.15	Schiebeleiter	16,00 Euro/Einsatz
3.16	Steckleiter	10,50 Euro/Einsatz

#### **Notstrom und Beleuchtung**

3.17	Stromerzeuger	21,00 Euro/Betriebsstd.
3.18	Scheinwerfer	5,50 Euro/Betriebsstd.

#### 4. Sonstige Leistungen, Geräte, Verbrauchsgüter

4.01 Für kostenpflichtige Leistungen, die im Kostenverzeichnis nicht aufgeführt sind, kann ein vergleichbarer Satz je nach Zeitdauer und Art der Inanspruchnahme der Feuerwehr zwischen 3,00 Euro und 520,00 Euro angesetzt werden.

4.02 Verbrauchsmaterialien (Ölbindemittel, Chemikalienbinder, Abdeckplanen etc.) werden entsprechend den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

4.03 Insekteneinsätze pauschal 41,00 Euro

### Artikel 4

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss in der Fassung vom 22.10.1991, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Ingersheim am 31.10.1991, wird wie folgt geändert:**

#### 1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

**bis**

25.500 Euro	205 Euro			
102.200 Euro	205 Euro	zzgl.	0,4 % a.d.Betr. über	25.500 Euro
255.600 Euro	515 Euro	zzgl.	0,25 % a.d.Betr. über	102.200 Euro
511.300 Euro	895 Euro	zzgl.	0,13 % a.d.Betr. über	255.600 Euro
5.113.000 Euro	1.230 Euro	zzgl.	0,06 % a.d.Betr. über	511.300 Euro

**über**

5.113.000 Euro	3.990 Euro	zzgl.	0,04 % a.d.Betr. über	5.113.000 Euro
----------------	------------	-------	-----------------------	----------------

#### 2. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 beträgt die Gebühr 205,00 Euro.

## **Artikel 5**

### **Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

Die Satzung über die Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Fassung vom 13.10.1992, zuletzt geändert am 10.09.1996, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Ingersheim am 13.09.1996, wird wie folgt geändert:

#### **1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

(1) Gebühren bis 3,00 Euro im Einzelfall werden nicht erhoben.

#### **2. § 6 erhält folgende Fassung:**

(1) Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrunde liegenden Zeitraumes, ist der entsprechende Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb eines Monats nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 6,00 Euro werden nicht erstattet.

3. Die Anlage zur Satzung - Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren - erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand der Sondernutzung	Gebührenhöhe
1.	Aufstellfläche für Baumaschinen, -geräte, -materialien, Bauhütten, Arbeitswagen und sonstige Hilfseinrichtungen, Aufstellung von Gerüsten	0,05 – 0,15 Euro/qm tägl. Mindestgebühr: 16,00 Euro
2.	Abstellen von Schuttmulden	im Einzelfall bis 10 cbm 3,00 – 8,00 Euro täglich, im Einzelfall über 10 cbm 6,00 – 16,00 Euro täglich
3.	Aufstellen von Kiosken, Verkaufswagen und sonstigen Verkaufsstellen	0,50 – 26,00 Euro/qm täglich 6,00 – 260,00 Euro/qm monatlich
4.	Feldwegbenutzung (Befahren zu nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecken)	3,00 – 12,00 Euro täglich 3,00 – 24,00 Euro wöchentlich 3,00 – 52,00 Euro monatlich 3,00 – 260,00 Euro jährlich
5.	Aufstellen von Gegenständen zum Verkauf	6,00 – 26,00 Euro wöchentlich 12,00 – 156,00 Euro jährlich
6.	Errichtung von Schaubuden und sonstigen Schaustellungseinrichtungen	3,00 – 26,00 Euro täglich
7.	Ausstellungen oder Vorführungen auf öffentlichen Parkplätzen je Veranstaltung <b>gebührenfrei</b> sind Ausstellungen oder Vorführungen örtlicher Vereine	6,00 – 52,00 Euro täglich
8.	Sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken	0,05 – 0,15 Euro/qm täglich 0,60 – 1,00 Euro/qm monatlich Mindestgebühr: 3,00 tägl., 24,00 Euro monatlich
9.	Werbeanlagen an Straßen	
	a) die mit baulichen Anlagen verbunden sind oder selbstständig dauernd auf Verkehrsflächen aufgestellt sind:	
	klein: bis Größe DIN A 3	52,00 – 260,00 Euro jährlich
	groß: ab Größe DIN A 3	104,00 – 520,00 Euro jährlich
	b) die vorübergehend angebracht sind und deren Erlaubnis auf maximal 2 Monate beschränkt wird:	
	klein: bis Größe DIN A 3	6,00 – 26,00 Euro wöchentlich
	groß: ab Größe DIN A 3	12,00 – 52,00 Euro wöchentlich

## Artikel 6

### Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 13.10.1992, zuletzt geändert am 24.03.1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Ingersheim am 27.03.1998, wird wie folgt geändert:

#### 1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,00 Euro bis 2.600,00 Euro zu erheben.

#### 2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,00 Euro.

#### 3. Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung – Gebührenverzeichnis – erhält folgende Fassung:

Nr.	Amtshandlung	Gebührenhöhe
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 2,00 Euro
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,00 bis 2.600,00 Euro
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,00 bis 104,00 Euro
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche, mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	2,00 bis 52,00 Euro
4a	Baugesetzbuch	
4a.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 20 Abs. 1 BauGB (Teilungsgenehmigung)	16,00 Euro
4a.2	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Vorkaufsrecht)	gebührenfrei



5	Bauordnungsrecht	
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 26,00 Euro
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	6,00 Euro je zu benachrichtigenden Angrenzer, mindestens 26,00 Euro
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	3,00 bis 520,00 Euro
7	Beglaubigung, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.	2,00 bis 130,00 Euro
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,00 bis 6,00 Euro mindestens 2,00 Euro
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,00 bis 3,00 Euro mindestens 2,00 Euro
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu.	
8	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,00 bis 52,00 Euro
8.2	Gebührenfrei sind	
8.2.1	Bestätigungen, die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EstG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	

9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 u. 45 Bestattungsgesetz)	3,00 bis 26,00 Euro
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	3,00 bis 16,00 Euro
10	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	12,00 bis 52,00 Euro
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	26,00 bis 104,00 Euro
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	52,00 bis 208,00 Euro
11	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 520 Euro	2 % des Werts, mindestens jedoch 2,00 Euro
11.2	bei Sachen über 520 Euro	2 % von 520,00 Euro und 1 % des Mehrwertes
12	Genehmigung, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	3,00 bis 520,00 Euro
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 %, mindestens jedoch je angef. halbe Stunde der Inanspruchnahme 13,00 Euro
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	3,00 bis 52,00 Euro
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	3,00 bis 26,00 Euro
15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	6,00 bis 52,00 Euro
16	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz-MG)	6,00 Euro
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	12,00 Euro

16.2.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1,2 u.3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	2,00 Euro
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	20,00 bis 2.600,00 Euro
16.2	Datenübermittlung	
16.2.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) u. an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	2,00 Euro
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	12,00 bis 2.600 Euro
16.3	Ausstellung der Wählbarkeitsbescheinigung nach § 10 Abs. 4 KomWG	16,00 Euro
16.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	6,00 Euro
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	3,00 bis 520,00 Euro
16.6	Gebührenfrei sind	
16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
17	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	6,00 bis 260,00 Euro
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der Gebühr nach 17.1, mindestens 2,00 Euro
18	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	12,00 bis 208,00 Euro

19	Schreibgebühren	
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	6,00 Euro
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	12,00 Euro
19.2.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	8,00 Euro
19.2	für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	1,00 Euro 0,70 Euro
19.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,50 Euro 1,20 Euro
19.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,30 bis 3,00 Euro
20	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	12,00 bis 260,00 Euro
21	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der vollen Gebühr, mindestens 2,00 Euro

## **Artikel 7**

### **Änderung der Betriebssatzung für die Wasserversorgung der Gemeinde Ingersheim**

Die Betriebssatzung für die Wasserversorgung der Gemeinde Ingersheim in der Fassung vom 23.11.1993, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Ingersheim am 26.11.1993 wird wie folgt geändert:

#### **1. § 3 erhält folgende Fassung:**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 460.000 Euro festgesetzt.

## **Artikel 8**

### **Änderung der Abwassersatzung**

Die Abwassersatzung in der Fassung vom 28.10.1997, zuletzt geändert am 23.11.1999, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Ingersheim am 26.11.1999, wird wie folgt geändert:

#### **1. § 32 erhält folgende Fassung:**

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus

Teilbeiträgen	je m <sup>2</sup> Nutzungsfläche (§ 25)
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	4,70 Euro
2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks	0,75 Euro

#### **2. § 41 erhält folgende Fassung:**

(1) Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 2,70 Euro

(2) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser:

- |   |           |
|---|-----------|
| a) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben            | 1,63 Euro |
| b) somit Abwasser, das nicht nach a) zuzuordnen ist | 0,82 Euro |

#### **3. § 44 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 43 werden zur Zahlung fällig:  
bei einer Jahresschuld von über 52,00 Euro vierteljährlich zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres;  
bei einer Jahresschuld bis zu 52,00 Euro werden keine Vorauszahlungen erhoben.

## **Artikel 9**

### **Änderung der Wasserversorgungssatzung**

Die Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 28.10.1997, zuletzt geändert am 28.4.1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Ingersheim am 8.5.1998, wird wie folgt geändert:

#### **1. § 35 erhält folgende Fassung:**

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Nutzfläche (§ 28) 2,80 Euro.

**2. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von

Maximaldurchfluss (Q <sub>max</sub> )	3 und 5	7 und 10	20	30	50 m <sup>3</sup> /h
Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> )	1,5 und 2,5	3,5 und 5(6)	10	15	25 m <sup>3</sup> /h
Euro/Monat	1,30	1,45	2,05	4,20	11,15

**3. § 42 erhält folgende Fassung:**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 0,90 Euro.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 0,90 Euro.

**4. § 47 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 46 werden zur Zahlung fällig:

bei einer Jahresschuld von über 52,00 Euro vierteljährlich zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres;

bei einer Jahresschuld bis zu 52,00 Euro werden keine Vorauszahlungen erhoben.

## **Artikel 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Ausgefertigt, 28.3.2001

gez.

Volker Godel

Bürgermeister